[PL] Verabschiedung des Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten

IRIS 2005-2:1/36

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat Polen

Am 6. Januar 2005 hat das polnische Parlament das Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten und über regionale Sprachen verabschiedet. Das Gesetz wurde dann am nächsten Tag dem Präsidenten zur Unterzeichnung zugesandt. Die Rechte von Minderheiten werden bereits durch die polnische Verfassung, ratifizierte internationale Abkommen und bilaterale Verträge sowie durch andere nationale Gesetze anerkannt. Das neue Gesetz führt einige wichtige Bestimmungen ein, unter anderem über die Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Sender gegenüber nationalen und ethnischen Minderheiten. Es definiert die Begriffe „nationale Minderheiten" und „ethnische Minderheiten". Nach diesen Definitionen werden in Polen neun nationale Minderheiten (Weißrussen, Tschechen, Litauer, Deutsche, Armenier, Russen, Slowaken, Ukrainer, Juden) und vier ethnische Minderheiten (Karäer [Karaimen], Lemken [Lemkowie], Roma, Tataren) anerkannt. Das Gesetz führt außerdem eine separate Kategorie, d. h. eine regionale Sprache, die im Sinne des Gesetzes eine kaschubische Sprache ist, wobei berücksichtigt wird, dass nach den Erkenntnissen des Parlaments die Kaschuben eine besondere regionale Gruppe darstellen. Sie pflegen andere kulturelle und sprachliche Eigenschaften, betrachten sich jedoch als Polen. Es wird betont, dass die Behörden angemessene Maßnahmen zur Unterstützung der Aktivitäten treffen müssen, mit denen die kulturelle Identität von Minderheiten und Personen, die eine regionale Sprache sprechen, bewahrt und entwickelt wird. Diese Maßnahmen können z. B. in der finanziellen Förderung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen bestehen, die diese Gruppen produzieren. Das Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992 (in der geltenden Fassung) enthält bereits einige diesbezügliche Bestimmungen, die sich aus der allgemeinen Aufgabenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergeben. Es führt die Verpflichtung ein, die Belange nationaler Minderheiten und ethnischer Gruppen zu berücksichtigen. Das Rundfunkgesetz umfasst auch die Einrichtung des „sozialen Senders", der z. B. ein Minderheitenverband sein kann. Soziale Sender sind von den Gebühren befreit, die für die Vergabe oder Änderung der Lizenzen gezahlt werden müssen. Dennoch wurde argumentiert, dass genauere Bestimmungen zu den Verpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber Minderheiten in Polen nützlich sein könnten. Außerdem sieht das neue Gesetz entsprechende Änderungen in verschiedenen Gesetzen vor. Nach dem neuen Gesetz soll innerhalb des Gesetzesrahmens des Rundfunkgesetzes eine spezifischere Aufgabe des öffentlich-rechtlichen

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Rundfunks festgelegt werden, nämlich dass er „die Belange nationaler und ethnischer Minderheiten sowie regionaler Sprachgemeinschaften berücksichtigt und unter anderem Nachrichtensendungen in den Sprachen der nationalen und ethnischen Minderheiten oder in der Regionalsprache ausstrahlt". Des weiteren legt es Regelungen für die regionalen Niederlassungen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens fest. Diese regionalen Sender strahlen Programme in den Minderheitensprachen oder in der Regionalsprache aus. Wenn Programmräte ernannt werden, müssen auch Kandidaten berücksichtigt werden, die von Verbänden der nationalen und ethnischen Minderheiten oder der regionalen Sprachgemeinschaften vorgeschlagen werden. Der Programmrat einer regionalen Tochtergesellschaft des öffentlich-rechtlichen Fernsehens dient dem Direktor der Niederlassung als Beratungsgremium.

Ustawa z dnia 6 stycznia 2005 r. o mniejszo´sciach narodowych i etnicznych oraz o jezyku regionalnym

http://e-prawnik.pl/show/data.php/dHlwZT00MTAwJmlkPTU4MzMmdj05

Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten und regionale Sprachen vom 6. Januar 2005

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025